

Konzept zum Umgang mit Besuchen während der COVID- 19 Pandemie

1. Grundlage

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 17.03.2022

2 Nach Anmeldung und Absprache haben Zutritt in die Einrichtung

- Personengruppen, welche für die Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebes unabdingbare Leistungen erbringen (insbesondere Lieferanten, Anbieter externer Dienstleistungen wie z.B. Gebäudereinigungsdienstleister, Essensanbieter)
- die behandelnden Ärzte, die zur Pflege bestimmten Berufe und die Gesundheitsfachberufe, wie zum Beispiel Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Podologen, Logopäden, Diätassistenten
- Friseure
- Angehörige

3. Grundsatz

- Es ist darauf zu achten, dass diese Besuche grundsätzlich auf das erforderliche Maß beschränkt werden.
- Es muss in jedem Fall die Notwendigkeit des Besuchs nachgewiesen werden können. Bei einem Besuch zur Erbringung erforderlicher ärztliche Behandlungen und therapeutischer Maßnahmen wird von der Notwendigkeit ausgegangen
- Weiterhin sollte ein solcher Termin nur nach vorheriger Anmeldung und Rücksprache mit der Einrichtungsleitung oder einer entsprechend beauftragten Person stattfinden.
- Zu beachten sind in jedem Fall, die durch das RKI empfohlenen Hygienemaßnahmen
- Welche Schutzausrüstung notwendig ist, ist mit dem jeweiligen Gesundheitsamt abzustimmen.
- Um dem berechtigten Wunsch nach Sicherheit für Bewohner und Mitarbeitenden Rechnung zu tragen, wird empfohlen, sich durch die Besucher folgende Punkte bestätigen zu lassen:
 - kein direkter Kontakt mit einer positiv auf Corona getesteten Person in den letzten 14 Tagen,
 - in den letzten 48 Std. keine Anzeichen einer Atemwegs- oder Infektionskrankheit.
 - Sollte eine Bestätigung durch die Besucher nicht möglich sein, sollte der Zutritt zur Einrichtung verwehrt bleiben.
- In jedem Fall sind eine transparente Vorgehensweise und eine konkrete Abstimmung mit den Ärzten und Therapeuten im Einzelfall notwendig.
- Dies gilt nur, wenn andere Regelungen (z.B. Quarantänemaßnahmen) dem nicht entgegenstehen.

4. Besuche von Ärzten und Therapeuten

Erforderliche ärztliche Behandlungen und therapeutische Maßnahmen erfolgen nach telefonischer Rücksprache bzw. Terminvergabe mit der diensthabenden Pflegefachkraft. Es ist darauf zu achten, dass die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Therapeuten, im Wohnbereich auf ein Minimum zu beschränken ist. (Bsp. Montag Physio, Dienstag Ergo.)

Vor Betreten der Einrichtung muss eine FFP 2 Maske angelegt werden.

5. Besuche von Angehörigen

Nach Anmeldung und Zustimmung dürfen Angehörige und nahestehende Personen Bewohner stationärer Einrichtungen besuchen. Zeitgleich werden maximal 2 Besuchstermine vergeben.

Der Zutritt darf von der Einhaltung von hygienischen und organisatorischen Auflagen abhängig gemacht werden, die die Leitung der Einrichtung oder die von ihr beauftragte Person festlegen kann.

Der Besuch ist dabei insbesondere zeitlich und in der Personenanzahl zu begrenzen und mit der Einrichtung vorab konkret abzustimmen.

- Besuch 3x wöchentlich in der Zeit von 10:00 bis 17:00 Uhr, die Termine sind telefonisch mit der Verwaltung abzustimmen und die Organisation der Besuche wird vom Sozialen Dienst übernommen. Besuche können im Freien, Besuchsraum oder Bewohnerzimmer stattfinden
- Bei der Vergabe des Besuchstermin steht zur Wahl, ob der Besuch im Freien, Besuchsraum oder im Bewohnerzimmer stattfinden soll
- Zutritt nur nach erfolgtem Antigentest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis
- Zeitliche Begrenzung des Besuchs auf 60 Minuten
- Personelle Begrenzung des Besuchs auf maximal 2 Besucher
- Besuchsraum ist die Cafeteria, Zutritt erfolgt von außen über die Terrassentür, zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5m wird eine Tischtafel gestellt, das Tragen einer FFP 2 Maske während des Besuchs ist Pflicht.
- Bei Besuchen außerhalb der Einrichtung (z.B. beim Spaziergehen) ist vom Besucher und Bewohner ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- Bei Besuchen im Bewohnerzimmer ist das Tragen einer FFP 2 Maske, das Abstandsgebot und vor Betreten des Zimmers das Desinfizieren der Hände erforderlich, das Aufsuchen des Bewohnerzimmers vom Besucher hat auf direktem Weg zu erfolgen.
- Die Besucher haben zu bestätigen das
 - kein direkter Kontakt mit einer positiv auf Corona getesteten Person in den letzten 14 Tagen,
 - in den letzten 48 Std. keine Anzeichen einer Atemwegs- oder Infektionskrankheit.
 - Sollte eine Bestätigung durch die Besucher nicht möglich sein, sollte der Zutritt zur Einrichtung verwehrt bleiben.
- die Besucher müssen in den erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden
 - das Einhalten von mindestens 1,5m Abstand zum Bewohner
 - das Tragen einer FFP 2 Maske.
 - die Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen des Besuchsraumes und Bewohnerzimmers
 - regelmäßiges Lüften während des Besuchs im Bewohnerzimmer bzw. Besuchsraum

6. Ausgangsregelung und Schutzvorkehrungen bei Rückkehr

Entsprechen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 03.11.2021 können Bewohner nach Bedarf die Einrichtung verlassen und wieder betreten.

Die Besuchs- und Betretungsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen (§7, Abs. 2 SächsCoronaSchVO).

6.1 Grundsatz

- Das selbstständige Verlassen der Einrichtung ist möglich, wenn der Bewohner und/oder die Einrichtung nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne stehen.
- Der Bewohner durch die Einrichtung in eine gründliche Basis- und Händehygiene eingewiesen wurde.
- Vom Bewohner bei Kontakten im öffentlichen Raum, insbesondere mit Risikopersonen, soweit medizinisch vertretbar, einen medizinischen Mund Nasen-Schutz (MNS), für die gesamte Dauer des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung getragen wird.
- Der Bewohner, wo immer möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhält.

6.2 Schutzvorkehrungen bei Rückkehr von Bewohnern

- Bewohner werden einmal täglich nach Symptomen der Erkrankung COVID-19 befragt und gezielt darauf beobachtet.
- Diese Erfassung ist zu dokumentieren.
- Durchführung Schnelltest bei Aufenthalt außerhalb der Einrichtung und Durchführung eines 2. Tests nach 4 Tagen
- Bei Feststellung von entsprechenden Symptomen jedweder Schwere ist eine ärztliche Abklärung bzw. Testung erforderlich.